

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Dentallabor Jutta Niemann;
Definition: Auftraggeber/Abnehmer: Zahnarztpraxis / Auftragnehmer : Dentallabor Jutta Niemann)

1. Allgemeines

1.1. Alle Aufträge für zahntechnische Leistungen des Dentallabor Jutta Niemann können nur von Abnehmern, die gewerblich und/ oder freiberuflich tätig sind, in Auftrag gegeben werden. Diese, werden nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch dann, wenn eine Bezahlung an Dritte erfolgt. Abreden des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Die Parteien sind sich einig, dass eine konkludente Aufhebung des Schriftlichkeitsgebotes durch mündliche Absprachen nicht stattfindet. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam und verbindlich.

1.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die von dem Auftragnehmer gelieferten Produkte in Deutschland und teilweise im Ausland hergestellt sein könnten, falls keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die gelieferten Produkte entsprechen alle dem deutschen Qualitätsstandard.

2. Preise

2.1. Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen erfolgt zu den am Tage der Lieferung laut Preisliste gültigen Preisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2. Kostenvoranschläge beziehen sich auf die am Tage der Ausstellung gültige Preisliste und sind unverbindlich. Aufgrund der bei der Herstellung verwendeten Materialien (Keramiken, Edelmetall u.ä.) kann es zwischen dem Kostenvoranschlag und dem Liefertermin zu Kostenerhöhungen kommen. Der Auftraggeber erklärt sich mit einer Erhöhung des Angebotspreises aus dem Kostenvoranschlag bis 10% einverstanden, ohne dass es einer gesonderten Information durch den Auftragnehmer bedarf. Erhöht sich der Angebotspreis aus dem Kostenvoranschlag um mehr als 10%, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe einer Begründung darüber. Der Auftraggeber hat das Recht, der Preiserhöhung innerhalb von 10 Tagen, ab Datum des Informationsschreibens zu widersprechen. Danach gilt der erhöhte Preis als genehmigt. Widerspricht der Auftraggeber der Preiserhöhung und findet eine Einigung der Vertragsparteien nicht statt, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bis dahin angefallenen Kosten zu ersetzen.

3. Lieferbedingungen

3.1. Der Versand erfolgt durch das Dentallabor Jutta Niemann. Dieses behält sich vor, die Lieferung von der Vorauszahlung des Rechnungsbetrages (Vorkasse) abhängig zu machen, oder per Nachnahme zu verschicken. Einer Begründung dafür bedarf es nicht.

3.2. Der Versand innerhalb von Deutschland/Europa erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers oder über Abholauftrag durch telefonische Anmeldung beim Dentallabor Jutta Niemann.

4. Lieferzeit

4.1. Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich. Der Auftragnehmer gerät mit der Lieferung erst nach Mahnung und Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, die nicht in einem Schreiben ausgesprochen werden dürfen, in Verzug.

5. Haftung

5.1. Der Auftraggeber hat die Arbeiten sofort nach Empfang auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftraggeber hat für eine Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung die erforderlichen Arbeitsmodelle zur Verfügung zu stellen. Bei Passungenauigkeiten muss die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen seit Empfang der Arbeit unter Vorlage der Erstmodelle erfolgen: neue Abformungen sind beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

5.2. Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung und Minderung beschränkt.

5.3. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

5.4. Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren binnen zwei Jahren nach Ablieferung der Arbeit, falls nichts anderes vereinbart wurde.

5.5. Sonderfälle: gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine weitergehende Gewährleistung von bestimmten Zeiten, werden diese Fälle mit einem speziellen Aufkleber auf der Einzelrechnung für den einzelnen Patienten ausgewiesen. Bei Inanspruchnahme einer verlängerten Gewährleistung muss dem Auftragnehmer die Originalrechnung mit dem ausgewiesenen Aufkleber vorgelegt werden. Kann der Auftraggeber diese nicht vorlegen, kann der Auftragnehmer die Gewährleistung ablehnen. Der Auftragnehmer bestimmt alleine über eine Verlängerung der Gewährleistung. Die ist Abhängig von den angelieferten Unterlagen des Auftraggebers. (6; Abs. 6.1)

5.5. Sofern die Herstellung der zahntechnischen Arbeiten auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten elektronischen Daten (.STL oder ähnliche Datensätze oder Cerec-Connect Daten - im Folgenden „Leistungsdaten“ genannt) basiert, übernimmt der Auftragnehmer für alle Folgen, die aufgrund fehlerhafter oder nicht ausreichender Leistungsdaten entstehen, keinerlei Haftung. Es haftet ausschließlich der Auftraggeber.

6. Arbeitsunterlagen

6.1. Alle Arbeiten werden mit größter Sorgfalt angefertigt. Der Auftragnehmer hat jedoch keinen Einfluss auf die Qualität der eingesandten Modelle und Abformungen. Diese Unterlagen sind für den Sitz im Munde von entscheidender Bedeutung. Arbeitsunterlagen, die mangelhaft erscheinen, können daher unter Rücksprache und Abstimmung mit dem Auftraggeber zurückgesandt werden. Für die Folgen fehlerhafter Modelle und Abformungen muss in jedem Falle der Auftraggeber einstehen.

7. Material- u. Zubehöriteilstellung

7.1. Vom Auftraggeber angelieferte Materialien (Edelmetall, Zähne, etc.) oder Zubehöriteile (Fertigteile, z.B. Geschiebe, Gelenke, etc.) können mit einem handelsüblichen Verarbeitungszuschlag belegt werden. Misserfolge aufgrund fehlerhafter vom Auftraggeber angelieferter Materialien oder Zubehöriteile gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers. Für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber angelieferten Materialien oder Zubehöriteile haftet der Auftragnehmer mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufwendet.

8. Zahlung

8.1. Erfolgt die Rechnungsstellung in so genannten Sammelaufstellungen durch Auflistung mehrerer Einzelrechnungen, beträgt das Zahlungsziel 10 Tage mit Skonto oder bis 30 Tage ohne Skonto. Einzelrechnungen werden fällig zum Monatsende, auch dann, wenn Sie separat zu Sammelaufstellungen erfolgen. Bei Zahlung innerhalb des Zahlungszieles wird dem Auftraggeber ein auf den Sammelaufstellungen ausgewiesener Skontoabzug auf den Rechnungsbetrag ohne Material gewährt. Bei Zahlungsverzug werden nach 90 Tagen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind (§ 288 Abs. 1 BGB), bzw. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bei Rechtsgeschäften, an denen keine Verbraucher beteiligt sind, berechnet.

8.2. Alternativ dazu kann dem Dentallabor Niemann ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt werden. Der Einzug der Lastschrift erfolgt innerhalb 10 Tage nach Datum der Sammelaufstellung. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch das Dentallabor Niemann verursacht wurde.

8.3. Gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Im Falle des Verzuges der Summe aus einer Monats-Sammelaufstellung sind die gesamten Forderungen gegen den Auftraggeber sofort zur Zahlung fällig.

9. Abnahmeverpflichtung

9.1. Die Beauftragung an das Dentallabor Niemann wird mit Übersendung des Auftragsformulars durch den Auftraggeber verbindlich. Der Auftrag wird auch bei Nichtunterzeichnung durch den Auftraggeber angenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. (Punkt 6.1) Bei Verweigerung der Abnahme entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Es bedarf keiner expliziten Auftragsbestätigung nach Arbeitseingang, die Auftragsbestätigung wird mit der Rechnungserstellung erstellt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. An sämtlichen gelieferten Arbeiten wird das Eigentum vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, auch der Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung.

10.2. Mit der Auftragserteilung tritt der Auftraggeber Forderungen, die er in Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erworben hat, in Höhe des gesamten Laborauftrages an den Auftragnehmer ab. Forderungen und Einwände des Patienten gegenüber dem Auftraggeber, sind gegenüber dem Auftragnehmer unerheblich. Der Auftraggeber darf die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Arbeiten nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits vorab mit dem Abschluss des Vertrages an den Auftragnehmer zur Sicherheit ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 %, so hat der Auftragnehmer Forderungen im Werte des übersteigenden Betrages nach seiner Wahl an den Auftraggeber zurück zu übertragen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Erfüllungsort aller Verbindlichkeiten zwischen den Vertragsparteien aus Verträgen und der Gerichtsstand ist Rheine / Westfalen, Deutschland. Erfüllungsort für Zahlungen, die an eine Factoring Gesellschaft geleistet werden ist der Sitz dieser Factoring Gesellschaft.

Dentallabor Jutta Niemann
Am Stadtpark 14
48282 Emsdetten
Tel.: 02572 9391-0

Stand: Juni 2016